

Ablauf des Schlichtungsverfahrens - Antragsteller

1

Antragstellung

Um einen Schlichtungsantrag zu stellen, registrieren Sie sich auf unserem Onlineportal über <https://schlichtungsstelle.aeksh.de>. Nach erfolgter Registrierung gelangen Sie über „Anträge“ - „Neuen Antrag stellen“ zur Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen. Sofern kein Verfahrenshindernis vorliegt, erhalten Sie Zugriff zu den Antragsunterlagen. Diese müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben unter „Antragsdateien“ im Portal hochgeladen werden. Um sich als Antragsteller eindeutig zu identifizieren, laden Sie bitte auch eine Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) hoch.

2

Zustimmung der Verfahrensbeteiligten

Die Schlichtungsstelle holt die Zustimmung der weiteren Verfahrensbeteiligten ein (z.B. von der betroffenen Ärztin/dem Arzt, dem betroffenen Krankenhaus). Da die Teilnahme am Schlichtungsverfahren freiwillig ist, kann das Verfahren nur durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten ihre Zustimmung erteilen.

3

Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten

Alle Verfahrensbeteiligten erhalten die Gelegenheit, zu dem Vorwurf des Behandlungsfehlers Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird an die anderen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

4

Anforderung der Behandlungsdokumentation

Die Schlichtungsstelle fordert auf Grundlage der von Ihnen erteilten Schweigepflichtentbindung die für die Begutachtung benötigten Behandlungsunterlagen bei den angegebenen Ärztinnen/Ärzten oder Einrichtungen an, sofern diese noch nicht mit den Antragsunterlagen in das Portal eingestellt wurden.

5

Auswahl der Gutachterin/des Gutachters – Fragenkatalog

Im Regelfall wird die Schlichtungsstelle ein externes ärztliches Gutachten einholen. Hierfür wählt sie eine/n fachlich geeignete/n Gutachter/in aus und formuliert die in dem Gutachten zu klärenden Fragen. Vor der Beauftragung einer/eines ärztlichen Gutachterin/Gutachters erhalten Sie die Gelegenheit, sich zu deren/dessen Person und zu dem vorgesehenen Fragenkatalog zu äußern.

6

Beauftragung der Gutachterin/des Gutachters

Die Schlichtungsstelle beauftragt die Gutachterin/den Gutachter, die/der anhand der vorliegenden Unterlagen ein ärztliches Gutachten erstellt. Dies kann – je nach Komplexität des Sachverhalts – einige Zeit in Anspruch nehmen, was auch dem Umstand geschuldet ist, dass die Gutachterinnen und Gutachter in der Regel hauptberuflich in einer Praxis oder einem Krankenhaus tätig sind.

7

Stellungnahmen zu dem Gutachten

Sobald das Gutachten der Schlichtungsstelle vorliegt, erhalten die Verfahrensbeteiligten das schriftliche Gutachten zur Kenntnisnahme. Sie haben Gelegenheit, dazu binnen vier Wochen Stellung zu nehmen.

8

Bewertung des Sachverhalts durch die Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle nimmt eine abschließende Bewertung in medizinischer und rechtlicher Hinsicht vor. Daraus können Sie entnehmen, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, ob dieser zu einem Gesundheitsschaden geführt hat und ob eine Haftung dem Grunde nach besteht. Damit ist das Verfahren bei der Schlichtungsstelle abgeschlossen. Die sich an das Schlichtungsverfahren möglicherweise anschließenden Regulierungsverhandlungen werden zwischen den Verfahrensbeteiligten direkt geführt.